Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7954**

17. Wahlperiode 30. 11. 2011

Antrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Dr. Gerhard Schick, Ingrid Hönlinger, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Tom Koenigs, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verbraucherrecht auf Basisgirokonto für jedermann gesetzlich verankern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der letzte, alle zwei Jahre vorzulegende Bericht zum Girokonto für jedermann wurde von der vorigen Bundesregierung am 16. Dezember 2008 vorgelegt (Bundestagsdrucksache 16/11495) und hat den gesetzlichen Handlungsbedarf bestätigt. Das Bundesministerium der Finanzen kommt darin zu dem Ergebnis, „dass sich die von der Bundesregierung in ihrem Bericht dargestellte Situation bestätigt und die Situation bei der bankpraktischen Handhabung des Girokontos für jedermann für die kontolosen Bürgerinnen und Bürger nicht verbessert hat. Das Problem besteht unvermindert fort."

Die Selbstverpflichtung der Kreditwirtschaft zu einem Girokonto für jedermann muss nach 16 Jahren als gescheitert angesehen werden. Die langjährige Blockade des Bundesministeriums der Finanzen gegen eine gesetzliche Lösung (siehe Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/818), muss auch angesichts der Empfehlung der Europäischen Kommission an alle Mitgliedstaaten, jeder Verbraucherin und jedem Verbraucher ein Recht auf Zugang zu einem Basiskonto zu eröffnen, aufgegeben werden.

Die Bundesregierung legt in ihrem Ressortbericht vom 3. August 2011 dar, diese Empfehlung der Kommission grundsätzlich für richtig zu halten. Das deutsche Interesse kann über einen nationalen Gesetzesvorschlag am besten verwirklicht werden. Ein Bericht der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz an den Finanz- und den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom Februar 2008 billigt eine gesetzliche Verpflichtung der Banken zum Abschluss eines Girokontos mit Verbraucherinnen und Verbrauchern, soweit Ausnahmen für Fälle der Unzumutbarkeit vorgesehen werden. Die Einführung eines gesetzlichen Basisgirokontos würde nicht nur die Probleme nicht versorgter kontoloser Schuldner beheben. Die Ansetzung eines angemessenen Gebührenrahmens, das war bei Einführung des Pfändungsschutzkontos versäumt worden, sollte auch stark überhöhten Entgeltforderungen entgegenwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf für ein Verbraucherrecht auf ein Basisgirokonto im Guthabenbereich vorzulegen, das folgende Anforderungen erfüllt:
   - das Einzahlen von Geldbeträgen und Barabhebungen sind möglich,
   - Zahlungsvorgänge können durch das Lastschriftverfahren, mittels Überweisung und Zahlungskarte ausgeführt werden,
   - der Zugang zum Basisgirokonto wird nicht von zusätzlichen Diensten abhängig gemacht,
   - ein Negativsaldo durch Überziehungen ist ausgeschlossen,
   - ein angemessener Kostenrahmen für Eröffnung, Führung, Nutzung und Schließung des Basiskontos wird festgelegt,
   - ein kostenloses und effizientes Streitbeilegungsverfahren für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Basiskonto, insbesondere bei Verweigerung der Bank der Eröffnung eines solchen Kontos, wird vorgeschrieben,
   - eine wirksame Überwachung der Einhaltung der einzuführenden Anforderungen durch vom Finanzdienstleister unabhängige Behörden wird installiert und
   - eine einfach verständliche Verbraucherinformation gewährleist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam über ihre Rechte in Bezug auf das Basisgirokonto informiert werden;
2. für den von der Europäischen Kommission geforderten Bericht zum 1. Juli 2012 folgende Daten zu erheben und zu übermitteln:
   - Zahl der eröffneten Basiskonten,
   - Zahl der verwehrten Zugänge,
   - Gründe für die Verweigerung,
   - Zahl der geschlossenen Basiskonten und
   - Kostenstruktur der Basiskonten.

Berlin, den 29. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Noch immer erhalten viele Verbraucherinnen und Verbraucher kein Girokonto. Dies wird ohne die vorgesehene schriftliche Begründung von Banken abgelehnt.

Die Kreditwirtschaft gibt zwar nur Einzelfälle zu, aber es ist davon auszugehen, dass tatsächlich hunderttausende Bürgerinnen und Bürger in Deutschland weiterhin kein Girokonto erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11495, S. 7 f.). Die EU-Kommission hat in der Konsultation „Zugang zu einem Basiskonto“ vom 6. Oktober 2010, beruhend auf einer Hochrechnung nach einer Umfrage bei Personen über 21 Jahren, die Zahl der Kontolosen für Deutschland mit 670 000 angegeben.

Eine Bankverbindung ist für Verbraucherinnen und Verbraucher die Grundlage für die Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Seit 1995 gibt es eine freiwillige Verpflichtung der Kreditinstitute, allen Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Interesse ein Girokonto auf Guthabenbasis einzurichten. Die Selbstverpflichtung soll dazu dienen, dass auch wirtschaftlich schwächer gestellte Haushalte in Deutschland am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilhaben können.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 31. Januar 2002 aufgefordert, alle zwei Jahre über die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung zu berichten (Punkt 3 auf Bundestagsdrucksache 14/5216). Seitdem soll die Bundesregierung regelmäßig über die weitere Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum Girokonto für jedermann, über die Wirkung der Beschwerdestellen und die Struktur der Inhaber von Girokonten für jedermann berichten. Der Bericht dient als Grundlage für die Prüfung einer gesetzlichen Regelung und ist seit Dezember 2010 überfällig.

Die Anforderungen für ein Verbraucherrecht auf ein Basisgirokonto im Guthabenbereich sind an die Empfehlung der Europäischen Kommission (K(2011) 4977 endg.) vom 18. Juli 2011 anzupassen und damit eine europaweit einheitliche Standardisierung zu fördern. Für die von der EU geforderte Festlegung eines kostenlosen oder zumindest mit angemessenen Kosten versehenen Basiskontos sind auch die Erkenntnisse der Verbraucherzentrale Sachsen über Gebührenforderungen bei Pfändungsschutzkonten zu berücksichtigen. Nach Abmahnungen verschiedener Banken durch die Verbraucherzentrale reduzierten sich die monatlichen Entgelte von 10 bis 25 Euro auf eine auch für andere Kontomodelle übliche Höhe von 6 Euro.

Erfahrungen aus Frankreich haben gezeigt, dass eine gesetzliche Verpflichtung zum Basiskonto nur dann greift, wenn gute und einfach verständliche Werbung dafür sorgt, dass das Basisgirokonto die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht.

Die Bundesregierung soll neben dem vom Bundestag beschlossenen Bericht auch der EU-Kommission die geforderten detaillierten Daten zu Kontoeröffnungen und -schließungen, Anzahl und Gründe der Verweigerungen und Kostenstruktur der Basiskonten übermitteln, um einen europäischen Vergleich der Versorgungsstruktur für Verbraucherinnen und Verbraucher zu ermöglichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333